

Wasserschutzgebiet der Stadt München

Mögliche Alternativenprüfung

Die Ausweisung des geplanten Wasserschutzgebietes ist ein massiver Eingriff in die bestehenden Betriebe. Es ist daher intensiv zu prüfen, in wie fern die vorhandenen Brunnenanlagen durch die vorherrschenden geologischen Bedingungen sowie der Tallage der Entnahmestellen überhaupt als geeignet angesehen werden können. Aufgrund der Nutzung von oberflächennahem Grundwasser wird nahezu das gesamte Tal mit Auflagen und Verboten belegt. Innerhalb der Schutzgebietsgrenzen befindet sich eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Anwesen, die in ihrem Fortbestand gefährdet oder in der Weiterentwicklung massiv beeinträchtigt sind.

Unverhältnismäßigkeit der Auflagen

Seit Beginn der 90er Jahre werden Landwirte durch die Stadtwerke München zur Umstellung ihres Betriebes auf eine ökologische Wirtschaftsweise aufgefordert. Die Stadtwerke München wollen hiermit die Qualität des geförderten Wassers sichern und erhalten. Viele Landwirte sind diesem Aufruf gefolgt und haben Verträge abgeschlossen, durch die sie an die ökologische Wirtschaftsweise gebunden sind.

Die Vergangenheit zeigte, dass die bisherigen Bewirtschaftungsverträge in Verbindung mit den ohnehin schon bestehenden Vorgaben der Düngeverordnung im Plangebiet einen erfolgreichen und zielführenden Trinkwasserschutz darstellen. Dies belegen die ständigen Untersuchungen der SWM. Auch auf Nachfrage erhielten wir die Antwort, dass noch nie ein Keim im Trinkwasser gefunden wurde. Die Wasserqualität war stets bestens.

Der aktuelle Vorschlag stellt dieses bewährte System in Frage. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein über Jahrzehnte funktionierender freiwilliger Trinkwasserschutz durch einen Verbots- und Auflagenkatalog, der ganz wesentlich über die bisherigen Auflagen hinausgeht, ersetzt werden soll. Diese

Umstände müssen auch bei der Ausgestaltung der Verordnung berücksichtigt werden.

Das Verbot organischer Düngemittel und das Beweidungsverbot sollen rein aufgrund des Vorsorgeprinzips durchgesetzt werden. Diese beiden Verbote machen den Fortbestand der bestehenden freiwilligen Vereinbarungen sowie den Ökolandbau in der Region jedoch unmöglich, da es den Landwirten nicht mehr möglich ist, die Flächen im Rahmen einer etablierten Kreislaufwirtschaft nachhaltig zu düngen.

Zudem ist der Weidegang nicht nur in der ökologischen Rinderhaltung verpflichtend, sondern auch gesellschaftlich gefordert und erwünscht. Sogar die SWM werben auf ihrer Internetseite mit einer weidenden Kuh für das Trinkwasser.

Viele Betriebe betreiben die Weidehaltung auf Flächen, die zukünftig im Schutzgebiet liegen sollen. Weidehaltung sollte daher, auch aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse und Erfahrungen, weiterhin möglich bleiben.

Jeder Landwirt ist in seiner Wirtschaftsweise auf Nachhaltigkeit ausgerichtet, wozu auch die Etablierung und der Erhalt einer intakten und stabilen Grasnarbe gehören.

Die Weidehaltung weist generell eine negative Stickstoffbilanz aus, sofern nicht zusätzlich gedüngt wird. Zudem erscheint das Keimpotential durch die Ausscheidungen der Tiere als sehr gering, da sowohl örtlich, wie auch zeitlich eine sehr weite Verteilung gegeben ist.

Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe kaum mehr möglich

Die Festsetzung des Schutzgebietes führt zu starken Einschränkungen im landwirtschaftlichen Bauwesen. Zahlreiche Auflagen sind bei den verschiedenen Bauwerken zu erfüllen, wenn sie nicht sogar in Gänze verboten sind. Hierdurch wird die Entwicklung der Betriebe in hohem Maße eingeschränkt, oder sogar

unmöglich gemacht. Gerade in Zeiten, in denen das Tierwohl einen höheren Stellenwert bei den Verbrauchern und in der Gesellschaft einnimmt, stellen bauliche Veränderungen in der Regel die einzige Möglichkeit für die Landwirte dar, diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Im geplanten Wasserschutzgebiet sollen nun jedoch die solche Bauvorhaben zum Teil gänzlich verboten, oder mit solch hohen Auflagen belegt werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr möglich ist.

Wir fordern daher, dass eine Weiterentwicklung der Betriebe ist stets zu ermöglichen, wobei stets der Vergleich zu einem Standort außerhalb des Schutzgebietes heranzuziehen ist.

Zudem ist ein Bestandsschutz für bestehende Gebäude und Anlagen wie beispielsweise zur Silagelagerung notwendig – auch im Falle eines Ersatzbaus.

Weitere Auflagen

Neben den bereits angesprochenen Auflagen und Problemen ist innerhalb der Schutzzone eine Vielzahl weiterer Auflagen zu beachten. So gibt es beispielsweise Vorschriften und Verbote zu Düngung und Bewässerung, zur Lagerung von Heizöl und Diesel, aber auch zur Instandhaltung von Zufahrten und Wirtschaftswegen.